

Ansprache anlässlich der Verfassungsfeier vom 17. März 1987

I.

Am 1. Januar dieses Jahres ist unsere neue Baselbieter Verfassung in Kraft getreten. Mit diesem Datum hat sie die alte Staatsverfassung von 1892 nach beinahe 95jähriger Geltungsdauer abgelöst. Dies ist zweifellos Anlass zur Besinnung und zur Rückschau, aber auch zur Freude und zum Ausblick. Verfassungen wechseln nicht alle paar Jahre, auch wenn im Baselbiet des 19. Jahrhunderts 5 verschiedene Verfassungen nacheinander vom Volk angenommen wurden. Die neue Verfassung ist die erste - und vielleicht auch die einzige -, die den Stempel dieses Jahrhunderts trägt.

Welche Tragweite kommt diesem Ereignis zu? Ist es ein epochaler Neubeginn, ein Aufbruch zu neuen Ufern? Oder bloss eine staatsrechtliche Fleissübung ohne praktische Auswirkungen, ein untauglicher Versuch am falschen Objekt? Hat sie ein altes, baufälliges Haus bloss mit neuer Farbe übertüncht oder aber Tür und Tor für eine radikale gesellschaftliche Umwälzung geöffnet? Beide Extrempositionen wurden im Abstimmungskampf vertreten; doch beide werden dieser Verfassung nicht gerecht. Doch was bedeutet sie wirklich?

Es kann hier nicht darum gehen, ihre Bestimmungen vorzustellen und zu beleuchten, auf einzelne Neuerungen gegenüber der alten Verfassung aufmerksam zu machen oder kritische Punkte hervorzuheben. Ich möchte vielmehr versuchen, in der gebotenen Kürze auf fünf - wie mir scheint - grundlegende Aspekte hinzuweisen.

II.

1. Unsere Verfassung ist in erster Linie einmal Ausdruck des ungebrochenen Willens zur Selbstbehauptung des Baselbiets. Nach der denkwürdigen Wiedervereinigungs-Abstimmung am 9. Dezember 1969 hat das Baselbiet erneut ein Bekenntnis zur Eigenständigkeit abgelegt, freilich ohne Spitze gegen unsere Nachbarn, denn an der Idee der Partnerschaft ist nicht gerüttelt worden. Vielmehr kommt in dieser neuen Verfassung die Fähigkeit des Kantons zum Ausdruck, die Herausforderungen von Gegenwart und Zukunft anzunehmen und eine erneuerte, tragfähige Grundlage für die Lösung uns bedrängender Probleme zu schaffen. Die Lebenskraft eines Gemeinwesens drückt sich auch darin aus, dass es bereit und in der Lage ist, sein eigenes Fundament zu überprüfen und nötigenfalls auszubessern. Insofern dürfen wir - vielleicht etwas unbescheiden - sagen, das Baselbiet befinde sich mit dieser Verfassung in einer guten Verfassung!
2. Damit hat unser Kanton auch einen Beitrag zur Belebung des föderalistischen Gedankens geleistet. Denn dieser Grundpfeiler der Eidgenossenschaft wird nicht in erster Linie durch Gesetze genährt, sondern von der Bereitschaft der Kantone, von ihrer Autonomie Gebrauch zu machen und ihre politischen Gestaltungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Ist es heute nicht wichtiger denn je, sich der politischen und kulturellen Verwurzelung im engeren Verband wieder bewusst zu werden und der verhängnisvollen Tendenz entgegenzuwirken, die schwierigen Aufgaben dem Bund zu übertragen? Wir wollen mehr sein als ein Ausführungsorgan der Bundesbehörden. Die Verfassung bekräftigt in der Präambel unmissverständlich die Entschlossenheit des Baselbieter Volkes, "den Kanton als souveränen Stand in der Eidgenossenschaft zu festigen und ihn in seiner Vielfalt zu erhalten". Der Kanton soll sich aber auch aktiv an der Gestaltung der Eidgenossenschaft beteiligen - auch

ein wesentliches Zeichen eines lebendigen, modernen Föderalismus.

3. Die neue Verfassung enthält auch ein eindrückliches Bekenntnis zur Tradition, zur Baselbieter Geschichte. Totalrevision der Staatsverfassung konnte und durfte nie heissen, dass das Ueberlieferte über Bord zu werfen, das Bewährte einfach aufzugeben sei. Die freiheitliche und demokratische Ueberlieferung galt es zu wahren, gerade hier, in einem Gemeinwesen, das im revolutionären Kampf um Freiheit und politische Gleichberechtigung entstanden ist und welches das Banner der demokratischen Volksrechte stets an vorderster Front geführt hat. Denken wir etwa an das Referendum, das von hier aus seinen Siegeszug in den übrigen Kantonen und schliesslich im Bund angetreten hat. Wir dürfen stolz sein auf diese Tradition, und auch eine revidierte Verfassung bleibt mit diesen Errungenschaften eine moderne Verfassung. Sie spiegelt auf diese Weise die Verbundenheit unserer Gesellschaft mit der Geschichte wider und stellt so gleichsam die Brücke dar, die von der Vergangenheit in die Zukunft führt. So ist die Verfassung mehr als eine Sammlung rechtlicher Bestimmungen, mehr als ein Grundgesetz: Sie ist auch Zeitdokument, kulturelles Zeugnis einer Epoche, generationenverbindendes Scharnier zwischen gestern, heute und morgen.

4. Doch hat diese Verfassung die Zeichen der Zeit erkannt? Enthält sie substantielle Bausteine und Lösungsansätze für die Bewältigung der Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben? Eine gültige Antwort auf diese Fragen kann zweifellos erst die Nachwelt geben. Jede vorschnelle aktuelle Bewertung wäre vermessend. Und es kommt hinzu, dass je nach politischer Optik das Urteil andere Gewichte setzen wird. Wir können aber immerhin davon Kenntnis nehmen, dass der ernsthafte Versuch unternommen wurde, das unserer Erkenntnis Zugängliche, in einer Ver-

fassung Machbare und zudem hier und jetzt Konsensfähige zu tun. Vieles ist freilich nicht spektakulär, schon gar nicht - und auch zum Glück nicht - revolutionär. Doch in wichtigen Bereichen sind Akzente verschoben, Wege geöffnet, neue Ziele formuliert worden. Ich knüpfe an vier Grundwerte unseres Gemeinwesens an: Die Freiheit der Einzelnen, unser höchstes Gut, wird wirkungsvoller und auch gegen neue Gefährdungen geschützt, die Rechtsstellung aller im Staat und gegen den Staat ausgebaut. Die Volksrechte, auf die wir im Baselbiet ganz besonders stolz sein dürfen, werden erweitert, die Chancen politischer Einflussnahme und Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger verbessert. Jeder Mensch soll - ohne Rücksicht auf Herkunft, Geschlecht und Stellung - ein menschenwürdiges Leben ohne Not führen können. Kanton und Gemeinden werden entsprechende soziale Aufträge zugewiesen, ohne die persönliche Mitverantwortung aufzuheben. Und schliesslich wird die Gemeindeautonomie gestärkt, denn Heimatgefühl, politische Geborgenheit und Zugehörigkeit zur Gemeinschaft finden hier ihren primären Sinn und werden hier zuerst und unmittelbar erlebt.

5. Doch spätestens jetzt wäre die zeitkritische Gretchenfrage zu stellen: Wie hält's diese Verfassung mit der Umwelt? Ist sie - vor Tschernobyl und vor Schweizerhalle erlassen - bereits veraltet, ökologisch rückwärts statt vorwärts gerichtet? Diese Frage darf mit Entschiedenheit verneint werden. Auch hier ist die Präambel zu zitieren, die mit den Worten beginnt, das Baselbieter Volk gebe sich seine Verfassung "eingedenk seiner Verantwortung vor Gott für Mensch, Gemeinschaft und Umwelt". Beachtenswert ist, dass Mensch, Gemeinschaft und Umwelt auf der gleichen Stufe angesprochen werden. Die Umwelt wird nicht nur als auf den Menschen zentrierte und ihm unterworfenene Umwelt, als Lieferant von Ressourcen, aufgefasst. Sie ist vielmehr eigenständige Grösse, Akt der Schöpfung, beachtens- und erhaltenswert für sich

selbst und als Lebensraum der Menschen-, Tier- und Pflanzenwelt. Unsere Verantwortung für die Umwelt - oder vielleicht besser: für die Mitwelt - ist in dieser Verfassung verankert und in besonderen Bestimmungen über Natur- und Heimatschutz sowie über Umwelt und Energie näher ausgeführt.

Wesentlich scheint mir aber auch, dass nicht nur von zweifellos notwendigen staatlichen Kompetenzen und Aufgaben die Rede ist, sondern ebenso von unserer aller Verpflichtung, als Produzenten und Konsumenten, als Arbeitgeber und Arbeitnehmer, als Benützer von privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln, als Eigentümer und Mieter, als Wanderer und Sporttreibende, ja in jeder Rolle schlechthin zur Umwelt Sorge zu tragen. Findet hier nicht seine Bestätigung, dass zu Hause beginnen oder doch mitgetragen werden muss, was leuchten und wirken soll im Vaterland?

III.

Meine verehrten Damen und Herren, wir feiern heute, am 17. März, auf den Tag genau 155 Jahre nach der Geburtsstunde des selbständigen Baselbiets, dieses im Zusammenwirken vieler erschaffene Gemeinschaftswerk. Doch seien wir uns auch bewusst, dass jede Verfassung auf weite Strecken einem Wegweiser gleicht. Sie gibt die Richtung an, doch verbürgt sie nicht auch das Erreichen des Ziels. Sie spricht in vielen Bereichen nicht die Bürgerinnen und Bürger direkt, sondern Landrat und Regierung als die leitenden, gesetzgebenden und ausführenden Behörden an. Sie eröffnet Chancen, vermittelt Optionen, doch bedarf sie der Anwendung, Umsetzung und Weiterführung. Die Behörden von Kanton und Gemeinden, die Parteien und anderen politisch tätigen Organisationen, ja wir alle sind aufgerufen, die Paragraphen zum Leben zu erwecken. Ich wünsche uns für diese Aufgabe Mut, Zuversicht, Ausdauer und Erfolg.